

DI / Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 8. Juni 2026

Sozialhilfeabhängigkeit trotz EL-Bezug: Auswirkungen der Reduktion der EL-Tagespauschale

Antwort der Regierung vom 11. August 2026

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2026 nach den Folgen der Reduktion der anrechenbaren Tagesspauschale der Ergänzungsleistungen in Heimen, die mit der Massnahme Nr. M19 des Entlastungspakets 2026 beschlossen wurde, und der daraus folgenden möglichen Abhängigkeit der betroffenen Personen von der Sozialhilfe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In Ausführung der vom Kantonsrat beschlossenen Massnahme M19 des Entlastungspakets 2026 (33.25.09) wurde die höchstens anrechenbare Tagespauschale der Ergänzungsleistungen bei Aufenthalt in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung von Fr. 220.– neu auf Fr. 180.– per 1. Januar 2026 reduziert und an die Tagespauschale bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen oder im Spital angeglichen. Der Zweck der Ergänzungsleistung, nämlich die Existenzsicherung, ist auch mit der Anpassung der höchstens anrechenbaren Tagespauschale weiterhin gewährleistet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele EL-Bezüger*innen im Kanton St.Gallen sind unmittelbar von der Reduktion der EL-Tagespauschale betroffen?*

Grundsätzlich sind sämtliche Personen, die einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben und in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, die unter die Heimdefinition nach Art. 25a der eidgenössischen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; abgekürzt ELV) fällt, von der Reduktion der höchstens anrechenbaren Tagespauschale betroffen.

2. *Wer ist im Kanton St.Gallen für die Umsetzung des IFEG und insbesondere Art. 7 Abs. 1 IFEG zuständig und wie wird Art. 7 Abs. 1 IFEG konkret umgesetzt. Was gilt bei Art. 7 Abs. 2 IFEG?*

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG) ist ein Rahmengesetz des Bundes. Im Kanton St.Gallen bilden das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) sowie die dazugehörige Verordnung die entsprechenden rechtlichen Grundlagen in Ausführung des IFEG.

Nach Art. 12 BehG bzw. nach IFEG ist der Kanton St.Gallen verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot für Menschen mit einer Behinderung bereitzustellen. Der Kanton St.Gallen macht dies, indem Einrichtungen als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie gemäss der kantonalen Angebotsplanung bedarfsgerecht sind (Art. 12 ff. BehG). Aufenthalte von Leistungsnutzenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen in anerkannten Einrichtungen werden jeweils gemäss Leistungsvereinbarung mit der Einrichtung und auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien (Art. 19 BehG)

finanziert. Im interkantonalen Verhältnis findet die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31; abgekürzt IVSE) Anwendung.

Art. 7 Abs. 2 IFEG zielt auf Lücken oder Mängel in der Bereitstellung des kantonalen, bedarfsgerechten Leistungsangebots ab und verpflichtet den Kanton erst dann zur Übernahme von Aufenthaltskosten in einer nicht anerkannten Einrichtung, wenn für eine Person kein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Gemäss Planungsbericht 2024 bis 2026¹ verfügt der Kanton St.Gallen über ein ausreichendes Angebot an Plätzen in anerkannten Einrichtungen.

3. *Aus welchen Gründen werden einzelne betroffene Personen seitens des Kantons trotz Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG und Art. 7 IFEG dennoch an die Sozialämter verwiesen?*

Mögliche Gründe für die Verweisung an die Sozialämter der politischen Gemeinden können sein, dass sich die betroffenen Personen in einer nicht anerkannten inner- oder ausserkantonalen Einrichtung aufhalten oder das Referenzalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) erreicht haben. Des Weiteren gibt es einzelne betroffene Personen, die sich aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in Alters- und Pflegeheimen aufhalten. Die Finanzierung von nicht pflegerischen Leistungen (Pension und Betreuung) für pflegebedürftige Personen richtet sich nach dem Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG). Demnach trägt die versicherte Person die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (Art. 8 Abs. 2 PFG). Reichen die eigenen finanziellen Mittel nicht aus, kann die betroffene Person Ergänzungsleistungen beantragen. Hierbei wird die Tagestaxe für Pension und Betreuung als Ausgabe anerkannt, jedoch nur bis zur durch den Kanton definierten maximal anrechenbaren Tagespauschale der Ergänzungsleistungen. Der Kanton legt die höchstens anrechenbare Tagespauschale so fest, dass in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht (Art. 10 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; [SR 831.30; abgekürzt ELG]). Somit wird sichergestellt, dass die Sozialhilfe nicht das übliche Finanzierungsinstrument für die nicht-pflegerischen Kosten darstellt. Sie kann jedoch in besonderen Situationen dennoch notwendig werden.

4. *Inwiefern unterscheidet sich die Finanzierung von AHV-beziehenden Personen, insbesondere von invaliden Personen in Alters- und Pflegeheimen von IV-beziehenden Personen in entsprechenden Institutionen?*

Ausschlaggebend für die Finanzierung ist die Art der Institution und nicht der Status der Person. In Alters- und Pflegeheimen richtet sich die Finanzierung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) bzw. nach dem Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG). Sofern das Alters- und Pflegeheim auf der kantonalen Pflegeheimliste geführt ist, können pflegerische Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abgerechnet werden. Die Wahl der Einrichtung richtet sich nach den Bedürfnissen der Person. Mit Erreichen des Referenzalters nach AHVG werden die Leistungen der IV von der AHV abgelöst.

5. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die Sozialhilfeabhängigkeit entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben im ELG und im IFEG bei EL-beziehenden Personen in Heimen kein Regelfall bzw. vermieden wird?*

¹ Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Soziales → Behinderung → Planungsbericht 2024 bis 2026 in Standardsprache.

Wie bereits ausgeführt, stellt der Kanton St.Gallen ein ausreichendes, bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit Behinderung bereit und gewährleistet die Finanzierung der Leistungsnutzenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen (vgl. Ziff. 2). Nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG) sind die Kantone befugt, die Tagestaxe für Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben zu begrenzen und es darf bei einem Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Abhängigkeit der Sozialhilfe entstehen. Dies verpflichtet die Kantone nicht, die Tagestaxe auch bei anderen Einrichtungen als anerkannten Pflegeheimen nach KVG so festzusetzen, dass die dort lebenden EL-Beziehenden – in der Regel – nicht Sozialhilfe beantragen müssen (BGE 143 V 9, Erw. 6.1).